



Baugesuche und Sonderbewilligungen

Nachstehende Baugesuche werden gemäss Verordnung zum Baugesetz vom 7. Juli 1994 (Bauverordnung) Art. 29 Abs. 2 während zehn Tagen beim Bauamt Engelberg öffentlich aufgelegt. Gleichzeitig werden die benötigten Sonderbewilligungen angezeigt. Einsprachen gegen die beantragte Baubewilligung oder gegen die Sonderbewilligung sind bis **2. Oktober 2023** schriftlich und begründet, im Doppel an den Einwohnergemeinderat Engelberg, Dorfstrasse 1, 6390 Engelberg, einzureichen (Bauverordnung Art. 31, 36 und 37).

Gesuchsteller	Brunni-Bahnen Engelberg AG, Wydenstrasse 55, 6390 Engelberg
Bauvorhaben	Erweiterung Beschneigungsanlagen Gebiet Brunnihütte - Ristis, Schlittelpiste Rinderbüel und Blaue Piste Brand
Zonen	Alpwirtschaftszone, Wintersportzone
Ort	Parzellen Nrn. 36, 46, 43, Ristis, GB Engelberg
Schutzgebiete	Gewässerschutzbereich Au, Landschaftsschutzgebiet
Naturgefahren	RS1, S II, FL II, FL III
Sonderbewilligung	Raumplanerische Ausnahmegewilligung
Gesuchsteller	Wasserversorgung AG Engelberg, Postfach 125, 6390 Engelberg
Bauvorhaben	Neubau Verteilschacht Heg
Zonen	Landwirtschaftszone, Wald, Wintersportzone
Ort	Parzellen Nrn. 843, 824, 821, Heg, GB Engelberg
Schutzgebiete	Gewässerschutzbereich Au, Grundwasserschutzzone S1, Landschaftsschutzgebiet
Gesuchsteller	Werner und Lydia Zihlmann, Dorfstrasse 55, 6390 Engelberg
Bauvorhaben	Anbau Wintergarten Dachgeschoss
Zonen	W3
Ort	Parzelle Nr. 115, Dorfstrasse 55, GB Engelberg
Schutzgebiete	Gewässerschutzbereich Au
Naturgefahren	Ue2

Gesuchsteller	Waser AG Garage und Transporte, Wydenstrasse 42, 6390 Engelberg
Bauvorhaben	Farbänderung Fassade Erdgeschoss und Garagen
Zonen	GW3
Ort	Parzelle Nr. 401, Wydenstrasse 42, GB Engelberg
Schutzgebiete	Gewässerschutzbereich Au
Naturgefahren	Ue0, Ue1
Gesuchsteller	Glendon Mark Moroney, Aegertlistrasse 19a, 6390 Engelberg
Bauvorhaben	Trafo- und Containergebäude
Zonen	W2B, Quartierplan Chligrüssli
Ort	Parzelle Nr. 487, Fellenrütistrasse 20, Chligrüssli, GB Engelberg
Schutzgebiete	Gewässerschutzbereich Au



Kletterfans aufgepasst

Bald ist es soweit und im Sporting Park entsteht die neue Kletter- & Boulderwand.

Für diesen Umbau ist die Kletterwand ab **Montag, 9. Oktober 2023** geschlossen.

Interessenten für die alten Platten und Griffe melden sich bitte an der Reception bis spätestens Freitag, 6. Oktober 2023.

info@sportingpark.ch | 041 639 60 00

www.sportingpark.ch



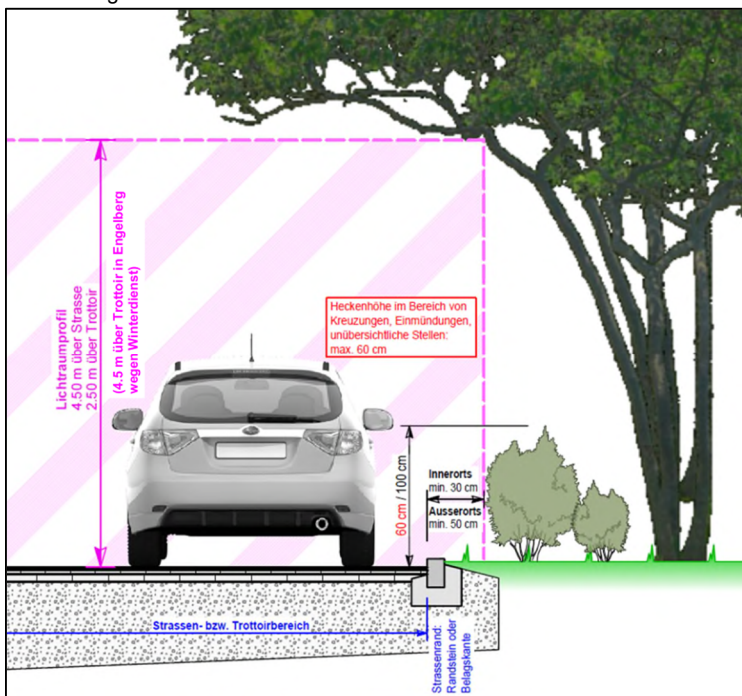
Kanton
Obwalden



Merkblatt

Bäume, Sträucher und Hecken schneiden

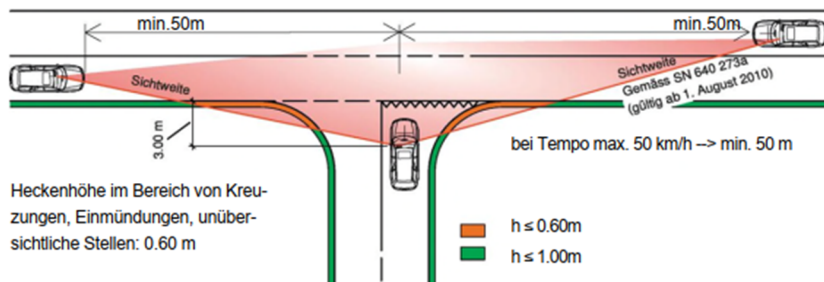
Immer wieder behindern Äste von Bäumen, Sträuchern und Hecken die ordentlichen Unterhaltsarbeiten an Strassen und Wegen. Zusätzlich werden durch verschiedene Bepflanzungen entlang von Strassen und Wegen die Sichtverhältnisse (auch die Strassenbeleuchtung) erheblich eingeschränkt, wodurch die Verkehrssicherheit beeinträchtigt werden kann. Die Eigentümer/-innen von Grundstücken an öffentlichen Strassen, Fusswegen und Plätzen werden daher dazu aufgefordert, die Bäume, Sträucher und Hecken, welche in die Strassen bzw. Gehwege hineinragen, gemäss dem kantonalen Strassengesetz zurückzuschneiden.



Das Strassengebiet ist gemäss Art. 60 Abs. 1 Strassenverordnung (GDB 720.11) bis auf eine Höhe von viereinhalb Meter von einhängenden Ästen frei zu halten. Sträucher dürfen nicht in das Strassenprofil hineinragen und die Strassenübersicht nicht beeinträchtigen.

Nach Art. 61 Abs. 1 der Strassenverordnung dürfen längs der öffentlichen Strasse und Wege tote Häge (z.B. Mauern) die Höhe von zwei Meter, Lebhäge (z.B. Hecken) die Höhe von einem Meter nicht übersteigen. Tote Häge dürfen an die Strassengrenze gestellt werden; Lebhäge haben einen Abstand von mindestens dreissig Zentimeter von der Randstein- oder Belagskante einzuhalten.

Im Bereich von Einmündungen privater Strassen, Zufahrten und Wegen in öffentliche Strassen sind Bäume, Sträucher und Grünhecken, nebst Beachtung genannter Vorschriften, so zurückzuschneiden, dass die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt wird und gute Sichtverhältnisse gewährleistet sind. Beleuchtungsanlagen, Verkehrssignale, Markierungen und Hydranten dürfen nicht verdeckt sein.



Die Grundeigentümer/-innen und Pächter/-innen von Liegenschaften entlang von Privatstrassen sowie im Bereich von unübersichtlichen Kurven werden ebenfalls aufgefordert, Bäume und wildwachsende Stauden rechtzeitig auszuforsten, um Schäden am Strassenkörper vorzubeugen. Nach Art. 59 Abs. 1 Strassenverordnung dürfen längs der öffentlichen Strassen hochstämmige Bäume nicht näher als vier Meter an den Strassen- bzw. Trottoirrand gesetzt werden. Nussbäume und nicht fruchttragende Hochstämme dürfen nicht näher als sechs Meter vom Strassen- bzw. Trottoirrand zu stehen kommen.

Gemäss Art. 61 Abs. 2 der Strassenverordnung sind die den Hauptstrassen entlang befindlichen Grünhäge alljährlich ein- bis zweimal oder auf Aufforderung vom Strasseneigentümer hin zu beschneiden.

Die betroffenen Grundeigentümer/-innen werden daher dazu aufgefordert, die entsprechenden Arbeiten **bis Ende September** auszuführen, allenfalls werden die erforderlichen Schnitтарbeiten unter Kostenfolge zu Lasten der Eigentümer/-innen vorgenommen.

Für weitere Auskünfte steht Ihnen die zuständige Person der jeweiligen Gemeinde sowie des kantonalen Strasseninspektorates gerne zur Verfügung:

Alpnach: Werkdienst	041 672 96 50	www.alpnach.ch
Sarnen: Martin Enz	041 666 35 74	www.sarnen.ch
Sachseln: Peter Leuenberger	041 666 55 10	www.sachseln.ch
Kerns: Beat Flück	041 666 31 43	www.kerns.ch
Giswil: Bauamt	041 676 77 16	www.giswil.ch
Lungern: Roger Gasser	041 679 79 30	www.lungern.ch
Engelberg: Werkdienst	041 639 52 20	www.gde-engelberg.ch
Kanton Obwalden: Markus Huber	041 666 67 00	www.strasseninspektorat.ch

Gemeindeverwaltung – Schalteröffnungszeiten

Montag bis Donnerstag	8.30 Uhr bis 11.30 Uhr, 13.30 Uhr bis 17.00 Uhr
Freitag	8.30 Uhr bis 11.30 Uhr, 13.30 Uhr bis 16.30 Uhr

Auf Anfrage können auch Termine ausserhalb der Schalteröffnungszeiten vereinbart werden. Der Kundschaft wird zudem die Möglichkeit geboten, gewisse Dienstleistungen der Gemeindeverwaltung rund um die Uhr über den Internetauftritt www.gde-engelberg.ch zu nutzen.

Adressänderung / Umzug

Nutzen Sie die Onlinedienste, um uns Ihre Adressänderung bekanntzugeben. Beachten Sie, dass allenfalls zusätzliche Unterlagen per Post eingereicht werden müssen.

Mit folgendem QR-Code gelangen Sie direkt auf die richtige Seite

